



Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule für Gesundheit, Bochum (hsg)			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	„Gesundheitsdaten und Digitalisierung“			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sechs			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	36 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	./.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	09.07.2019

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Hochschule für Gesundheit (hsg), Bochum, wurde 2009 gegründet mit dem Auftrag dazu beizutragen, die Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen bzw. zu verbessern. Im Jahr 2012 wurde mit dem Ziel einer Verbreiterung des Angebots das Department of Community Health (DoCH) gegründet. Die Hochschule versteht unter Community Health, vor dem Hintergrund bestehender Konzepte, die gesundheitliche Versorgung für Gruppen, die über verschiedene Merkmale definiert werden können. Mit diesem speziellen Blick auf Gesundheit, die dem Department zu eigen ist, zielt der Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ darauf ab, die Digitalisierung im Gesundheitswesen voranzubringen.

Der von der Hochschule für Gesundheit, Bochum, Department of Community Health, angebotene Studiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.560 Stunden Präsenzstudium, 300 Stunden Praktikum und 3.540 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 31 Module gegliedert, von denen 25 erfolgreich absolviert werden müssen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung im Sinne des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts, der Nachweis eines dreiwöchigen Praktikums (mindestens 90 Stunden umfassend) mit einer patientennahen Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitswesens sowie der Nachweis über die Teilnahme am Online Self-Assessment Verfahren zur Überprüfung der formalen Voraussetzungen der Zulassung.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die hsg hat mit dem Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ ein innovatives Studiengangskonzept vorgelegt, das Gesundheit und Digitalisierung in verschiedenen Settings thematisiert. Die Gutachtenden betonen den nachhaltigen Prozess der Studiengangsentwicklung durch eine Markt- und eine Wettbewerbsanalyse mit hohem Anwendungsbezug. Darüber hinaus sehen sie die hsg bei der Umsetzung des Studiengangskonzepts sowohl in räumlich-sächlicher Hinsicht als auch hinsichtlich vorhandener und geplanter personeller Ressourcen für gut aufgestellt. Die Studierenden selbst heben die gute Betreuung an der hsg in kleinen Kohorten hervor. Für die Weiterentwicklung des Studiengangs sind umfassende Qualitätssicherungsinstrumente angelegt, die eine positive Entwicklung des Studiengangs erwarten lassen.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	3
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>5</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	6
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	7
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>8</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	19
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	20
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>22</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	22
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	22
3.3 Gutachtergruppe .....	22
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>23</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	23
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	23
<b>5 Glossar .....</b>	<b>24</b>
Anhang .....	25

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO<sup>1</sup>)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der grundständige Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist generalistisch ausgerichtet. In Modul GuDi 25 „Bachelorarbeit und -kolloquium“ ist die Abschlussarbeit enthalten, mit der die Studierenden zeigen, dass sie eigenständig theoretische und/oder anwendungsorientierte Fragestellungen im Kontext von Gesundheitsdaten und Digitalisierung unter Anwendung entsprechender wissenschaftlicher Methoden bearbeiten können.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ sind gemäß § 4 der Zulassungsordnung der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung im Sinne des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts, der Nachweis eines dreiwöchigen Praktikums (mindestens 90 Stunden umfassend) mit einer patientennahen Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitswesens sowie der Nachweis über die Teilnahme am Online Self-Assessment Verfahren zur Überprüfung der formalen Voraussetzungen der Zulassung.

Die Voraussetzung des Praktikums begründet die Hochschule damit, dass die Studierenden einen möglichst realitätsnahen Eindruck vom Versorgungsgeschehen im Gesundheitswesen haben, um vor diesem Hintergrund die Relevanz von Gesundheitsdaten beurteilen zu können. In diesem Sinne anerkannte patientennahe Einrichtungen regelt die Anlage zur Zulassungsordnung. Bei erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung in einem patientennahen Gesundheitsberuf

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

gilt das Praktikum als erbracht. In der Anlage sind auch diese Ausbildungsberufe gelistet. Zudem kann private Pflege Tätigkeit als vorbereitendes Praktikum anerkannt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Die Hochschule begründet den Abschlussgrad damit, dass der Studiengang interdisziplinär konzipiert ist mit dem Schwerpunkt Gesellschafts- und Gesundheitswissenschaften.

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Insgesamt sind im Studiengang 31 Module vorgesehen, von denen 25 studiert werden müssen. 19 Module sind Pflichtmodule, dazu kommen zwei Module Lehrforschungsprojekte, ein Modul mit einer Praxisphase sowie das Modul „Bachelorarbeit und -kolloquium“. Zwei Module sind Wahlpflichtmodule (Module 20 und 21). Hierfür wählen die Studierenden pro Wahlpflichtmodul aus vier Vertiefungen jeweils eine aus. Weitere Wahlmöglichkeiten bestehen in den Lehrforschungsprojekten und in der Abschlussarbeit. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsinhalte, -art und -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Die Qualifikationsziele sind in den Modulbeschreibungen differenziert nach Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbstständigkeit.

Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren mit der Denomination genannt sowie (Grundlagen-)Literatur und die Sprache angegeben.

Eine ECTS-Einstufungstabelle wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 18 Abs. 6 der Rahmenordnung für Bachelorprüfungen (RaO) für die Abschlussnote festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Für die Module werden 6, 7, 9, 10, 12 oder 15 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 3 RaO und § 2 der Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ (FBPO) 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.560 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (104 SWS), 300 Stunden auf die Praxiszeit (Modul 17 „Praktische Studienphase“, 12 CP) und 3.540 Stunden auf die Selbstlernzeit. Das Modul „Praktische Studienphase“ besteht neben den zehn Wochen Praktikum (sechs Stunden tägliche Arbeitszeit bei einer Fünf-Tage-Woche) aus einer begleitenden Lehrveranstaltung, die als Blended-Learning-Format konzipiert ist, sowie aus der Selbstlernzeit von 37,5 Stunden, die zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und zur Prüfungsvorbereitung dient.

Für das Modul 25 „Bachelorarbeit und -kolloquium“ werden 15 CP vergeben. Für die Bachelorarbeit ist ein Workload im Umfang von zwölf CP (360 Stunden – neun Wochen) vorgesehen, für das Kolloquium und dessen Vorbereitung („Übung“) rechnet die Hochschule 90 Stunden (drei CP).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die hsg verbreitert mit dem Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ ihr Studienangebot und begibt sich in ein neues Feld, das der Technik/Digitalisierung. Für die Weiterentwicklung des Studiengangs halten die Gutachtenden eine studiengangsspezifische Internationalisierung der hsg für förderlich, einerseits durch Kooperationen mit ausländischen Hochschulen und andererseits durch die Einführung englischsprachiger Module zur Förderung der Mobilität sowohl von „Outgoings“ als auch von „Incomings“. Ein weiteres zentrales Thema stellt die Kooperation bzw. die Vernetzung mit der Industrie dar. Bestehende Industriekontakte könnten ausgebaut und besser für den Studiengang nutzbar gemacht werden, um den Theorie-Praxis-Theorie-Transfer zu sichern und Studierenden die Berufseinmündung in die Industrie zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Auf der Ebene des Modulhandbuchs war die Schärfung des Studiengangsprofils ein wesentlicher Aspekt der Beratungen vor Ort.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ qualifiziert zur Erhebung, Planung, Bearbeitung und Auswertung von fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen im Kontext von Gesundheitsdaten sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen des Gesundheitsdatenmanagements. Die Absolvierenden können Gesundheitsdaten vor dem Hintergrund ihres Wissens um Datenschutz, Datensicherheit, Ethik, Technikfolgenabschätzung und Gesundheit erheben, analysieren und aufbereiten. Darüber hinaus haben sie Kenntnisse im Umgang mit Datenerhebungsinstrumenten und datenverarbeitenden bzw. datenanalyisierenden IT-Systemen, um die großen, verteilten Datenbestände beherrschen und in Wert setzen zu können. Eine extern durchgeführte Marktanalyse im Auftrag der Hochschule (siehe Anlage 9) hat einen steigenden Bedarf an Absolvierenden im Bereich Gesundheitsdatenmanagement insbesondere für größere Einrichtungen ergeben. Fachlich-inhaltlich wird für die entsprechende Qualifikation von Absolvierenden laut Hochschule eine Kombination aus gesundheitsbezogenem und datenbezogenem Fachwissen, IT-Kenntnissen und gesundheitsrelevantem Planungs- und Gestaltungswissen für erforderlich gehalten. Der Bedarf ist durch bisherige berufliche Abschlüsse bzw. durch das Angebot an Studiengängen nicht gedeckt. Bei der von der Hochschule durchgeführten Wettbewerbsanalyse (siehe Anlage 10) zeigten sich vor allem Studiengänge, die sich vorrangig auf technische Aspekte konzentrieren. Die Hochschule sieht den Mehrwert ihres Studiengangskonzepts in der Adressierung gesundheits- und gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen, in denen vor allem die zielgruppenspezifische Perspektive in den Blick genommen wird.

Die Studierenden erwerben im Studiengang ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und der praktischen Anwendung von Gesundheitsdaten und Digitalisierung sowie über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Fachdisziplinen. Sie



verstehen die wichtigsten Theorien und Methoden hinsichtlich der Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens, der Bedeutung von Gesundheitsdaten und Digitalisierung sowie die Zusammenhänge von Gesundheit und Diversity. Sie kennen Verfahren zur systematischen und kritischen Bewertung von Werkzeugen des Datenmanagements sowie soziotechnische Innovationen und Technikfolgenabschätzung von digitalen Diensten.

In Bereich Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen erwerben die Studierenden ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme im Kontext von Gesundheitsdaten und angrenzenden Fachdisziplinen. Sie erlernen insbesondere, qualitative und quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung anzuwenden und auf Fragestellungen im Feld einer gesundheitsdaten-orientierten Versorgung unter Diversity-Aspekten zu übertragen, (fehlende) Daten zu erheben und zu bewerten, wissenschaftlich fundierte Urteile abzugeben, ihre methodischen Kompetenzen in der Praxis anzuwenden sowie Effekte der Digitalisierung auf die vielfältigen gesundheitlichen Belange unterschiedlicher Zielgruppen zu bewerten und geeignete Lösungsansätze zu entwickeln.

Hinsichtlich der Themen Kommunikation und Kooperation erwerben die Studierenden Kompetenzen, um in Teams mit Expertinnen und Experten fachliche und sachbezogene Problemlösungen zu formulieren und zu begründen, die fachliche Entwicklung anderer anzuleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen. Sie erlernen komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. Sie vermitteln und wirken moderierend zwischen divergierenden Interessenlagen unterschiedlicher Gruppen wie Nutzerinnen und Nutzer, Fachleuten und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern.

Im Sinne eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses und der Professionalität lernen die Studierenden, Ziele für ihre Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten sowie ihr berufliches Handeln auf Basis ihres erworbenen Wissens und ihrer erworbenen Kompetenzen zu begründen, so dass sie aus ihren Fähigkeiten ein berufliches Selbstbild entwickeln.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs beziehen sich auch auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden erwerben einen zielgruppenspezifischen und interventionsorientierten Blick auf das Thema Gesundheit, wie es im Department of Community Health (DoCH) der hsg fest verankert ist. Sie gewinnen eine kritisch-reflektierende Haltung, aus der heraus sie die Themen Gesundheitsdaten und Digitalisierung konstruktiv und in Kenntnis der Risiken bearbeiten sowie Digitalisierungsprozesse für alle Bevölkerungsgruppen gut gestalten können. Die erforderlichen kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Technikerinnen und Technikern, Leistungserbringern sowie Nutzerinnen und Nutzern erwerben die Studierenden im Modulstrang „Sozial- und Selbstkompetenz“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Der Studiengang ist im Department of Community Health mit dem zielgruppenspezifischen Blick auf Gesundheit verortet. Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass das Thema Diversity sowie ein erweitertes Gesundheitsverständnis einen gemeinsamen Kern aller Studiengänge an der hsg bilden. Die Hochschule fokussiert mit dem Studiengang Absolvierende, die Gesundheitswissenschaftler mit Technik-Kompetenzen sind und eine Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Beteiligten aus den Bereichen Gesundheitswissenschaften und IT besetzen. Daraus leitet die Hochschule für die Gutachtenden begründet ab, dass der Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ keine Spezialisierung ist, sondern generalistisch ausgerichtet ist.

Geografisch ist die hsg am „Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen“ mit der Nachbarschaft weiterer Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft und Gesundheitspolitik verankert, wie beispielsweise das Landeskrebsregister NRW, das Landeszentrum Gesundheit NRW, MedEcon Ruhr (Netzwerk der Gesundheitswirtschaft an der Ruhr) sowie das Zentrum für Telematik und Telemedizin GmbH (ZTG). Die Hochschule hat den Studiengang aufgrund der Nachfrage, auch unter Einbeziehung weiterer Einrichtungen am Gesundheitscampus entwickelt, die potenzielle Arbeitgeber der Absolvierenden darstellen. Die Gutachtenden heben die differenzierte und aussagekräftige Marktanalyse für den Aufbau eines Bachelorstudiengangs zum Thema Gesundheitsdatenmanagement hervor.

Als Arbeitsfeld kommen für die Absolvierenden beispielsweise Projektmanagement in Betracht, entweder angestellt in Unternehmen, selbstständig oder beratend. An Branchen sind dabei sowohl Softwareunternehmen als auch Einrichtungen des Gesundheitswesens wie zum Beispiel Krankenkassen möglich.

Die Hochschule erläutert Wege, mit Industriebetrieben, z.B. Unternehmen der Medizintechnik, Kooperationen einzugehen, um sie im Sinne der Employability der Absolvierenden für den Studiengang nutzbar zu machen beispielsweise über MedEcon. Die Hochschule ist bereits mit ca. 500 Partnern aus der Praxis, vor allem im klinischen Bereich und Praxen vernetzt.

„Digitalisierung“ ist als Querschnittsthema in allen Studiengängen des DoCH angelegt. Aus Sicht der Hochschule eröffnet der Studiengang darüber hinaus Möglichkeiten, sich über das Thema Digitalisierung international zu vernetzen, z.B. mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Schweiz, oder mit der University of Central Lancashire, UK. Die Gutachtenden halten diese internationale Vernetzung für sehr sinnvoll und unterstützen diesbezüglich die Hochschule in ihren Überlegungen, da der interdisziplinäre Blick auf (Gesundheits-)Daten im anglo-amerikanischen Raum weiter vorangeschritten ist. Weiterhin könnte darüber die internationale Nachfrage von Studieninteressierten für den Studiengang verstärkt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die einzelnen Module lassen sich fünf Feldern zuordnen, die als kontinuierliche Stränge semesterübergreifend konzipiert sind (siehe Studienverlaufsplan):

#### 1. Methodenkompetenz (30 CP)

Der Modulstrang beinhaltet die Module „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“ (1. Sem.), „Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung“ (2. Sem.), „Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung“ (3. Sem.), „Methoden der sozialraumbezogenen Datenanalyse“ (4. Sem.) und „Projekt- und Qualitätsmanagement“ (5. Sem.). Die Module umfassen jeweils sechs CP.

#### 2. Daten- und Digitalisierungskompetenz (50 CP)

Hierzu gehören die Module „Grundlagen des Datenmanagements“ (1. Sem.), „Datenmanagement und Big Data“ (2. Sem.), „Datenschutz und Datensicherheit“ (3. Sem.), „Digitale Dienste für Gesundheit“ (4. Sem.), der Wahlpflichtbereich I und II (je sieben CP, 5. Sem.) sowie „Gesellschaft und Digitalisierung“ (6. Sem.). Die Module umfassen grundsätzlich sechs CP.

### 3. Anwendungsbezogenes Gesundheitswissen (39 CP)

Dem sind die Module „Grundlagen der Gesundheitswissenschaften“ (1. Sem.), „Medizinische Grundlagen für Gesundheitswissenschaftler\*innen“ (2. Sem.), „Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft“ (2. Sem.), „Theorien und Konzepte von Diversity“ (3. Sem.) sowie „Rechtliche Grundlagen des Gesundheitssystems“ (6. Sem.) zuzuordnen. Für das Absolvieren der Module werden sechs oder neun CP vergeben.

### 4. Sozial- und Selbstkompetenz (18 CP)

Dieser Modulstrang enthält die Module mit jeweils sechs CP „Nutzer\*innenorientierung und Teilhabe“ (1. Sem.), „Gesundheitskommunikation und Moderation“ (2. Sem.) sowie „Interprofessionelle Kooperation“ (3. Sem.).

### 5. Praxiswissen (43 CP)

Folgende Module gehören hierzu: „Einstiegs-Lehrforschungsprojekt“ (1. Sem., sechs CP), „Praktische Studienphase“ (4. Sem., zwölf CP), „Lehrforschungsprojekt“ (5. Sem., zehn CP) und „Bachelorarbeit und -kolloquium“ (6. Sem., 15 CP).

Das Modul „Ethik für Daten und Gesundheit“ (3. Sem., sechs CP) ordnet die Hochschule je zur Hälfte den Modulsträngen „Daten- und Digitalisierungskompetenz“ und „Anwendungsbezogenes Gesundheitswissen“ zu.

In den Wahlpflichtbereichen I und II stehen als Vertiefungsoptionen die Module „Gesundheitsdaten und Diversity“ (Modul GuDi 20a/21a), „Gesundheitsdaten und Nutzer\*innen“ (Modul GuDi 20b/21b), „Gesundheitsdaten und Gesundheitssystem“ (Modul 20c/21c) sowie „Gesundheitsdaten und Sozialraum“ (Modul 20d/21d) zur Verfügung. In vorangehenden Modulen wird in die Inhalte der Vertiefungen eingeführt.

Das Modul GuDi 17 „Praktische Studienphase“ (zwölf CP) umfasst ein Praktikum von zehn Wochen Dauer (sechs Arbeitsstunden pro Tag) und eine begleitende Lehrveranstaltung, die der Praxisreflexion dient. Sie ist in einem Blended-Learning-Format konzipiert. Die „Handreichung zur praktischen Studienphase“ informiert Studierende und Arbeitgeber über Ziele, Inhalte und Ablauf des Praktikums.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden halten die Auswahl, die Zusammensetzung und schlüssige Verbindung der einschlägigen interdisziplinären Lehrinhalte als geeignet, die beschriebenen Qualifikationsziele zu erreichen. Das Gutachtergremium schätzt das Praxissemester als zentral für den Studiengang ein und hält es für adäquat im Curriculum eingebettet. Aus den Erfahrungen der Hochschule mit praxisbegleitenden Studiengängen heraus, wird es durch Module im Blended-Learning-Format begleitet. Die E-Learning-Anteile sind im Modulhandbuch nicht aufgeführt, weil die Hochschule sich andere Organisations- und Lehr-/Lernformen offenhalten möchte, z.B. die Durchführung der Module in Blockform. Die Lehrenden werden für die Module im Blended-Learning-Format unter anderem durch eine zentrale Stelle für Mediendidaktik unterstützt.

Gutachtende und Hochschule konstatieren, dass sich die Hochschule mit dem Studiengang in ein neues Feld, Technik und Digitalisierung, begibt. Aus diesem Grund sind die Module im Studiengang bislang alle studiengangsspezifisch konzipiert. Mit dem Studiengang spricht die Hochschule auch eine neue Zielgruppe an. Die Hochschule möchte die neue Klientel mit der Akquise über Social Media und regelmäßige Studieninformationstage erreichen.

In Bezug auf die Schlüssigkeit und Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts diskutieren das Gutachtergremium und die Hochschule die Schärfung des Studiengangprofils durch Überarbeitung der Modulbeschreibungen: Die Gutachtenden empfehlen, den Kompetenzerwerb hinsichtlich der Betriebswirtschaftslehre und der Informations- und Kommunikationstechnologie zu konkretisieren. Hinsichtlich der Betriebswirtschaftslehre argumentiert die Hochschule, dass Mikroökonomie im Modul 09 „Gesundheitswesen und -politik“ enthalten ist. Mehr Ökonomie und Management würde die Hochschule in einem Masterstudiengang verortet sehen. Zudem hat sich die Hochschule bewusst gegen einen Studiengang im Bereich Gesundheitsmanagement entschieden. Wichtiger hält die Hochschule an der Schnittstelle zwischen Gesundheitswissenschaft und Technik die Sozial- und Selbstkompetenz der Bachelor-Absolvierenden. Ebenso argumentiert die Hochschule bei der Frage nach den Inhalten zu Geschäftsmodellen und Start-ups. Entsprechende Impulse entwickeln sich für die Studierenden aus den Modulen heraus. Die Gutachtenden folgen der Argumentation der Hochschule und empfehlen, den Wahlpflichtbereich um die Themen Betriebswirtschaftslehre und Informations- und Kommunikationstechnologie zu ergänzen.

Weiterhin erläutert die Hochschule vor Ort die Einbeziehung des Themas „Künstliche Intelligenz – KI“ in den Studiengang: KI wird an der Hochschule als Methode verstanden, die mitgelehrt wird. Hinsichtlich des Themas medizinische Dokumentation verweisen die Gutachtenden auf die durchgeführte Marktanalyse eines externen Instituts zur Studiengangsentwicklung. Kompetenzen zur medizinischen Dokumentation, insbesondere die Beherrschung medizinischer Klassifikationssysteme wie DRG, ICD-10, OPS sowie das Kennen von Codierrichtlinien sind demnach als bedeutend für diesen Studiengang anzusehen. Die Gutachtenden raten daher, in den Modulbeschreibungen die Bereiche KI und medizinische Dokumentation abzubilden.

Hinsichtlich der Methodenkompetenzen empfehlen die Gutachtenden, die Module GuDi 01 („Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“), GuDi 06 („Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung“) und GuDi 10 („Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung“) auf Redundanzen zu überprüfen und inhaltlich aufeinander abzustimmen. Diese drei Module sollten als Teilnahmevoraussetzung für das Modul „Bachelorarbeit und -kolloquium“ geregelt werden.

Zudem besprechen das Gutachtergremium und die Hochschule die Einführung englischsprachiger Module. Die Vorteile sind zusammengefasst die Förderung eines internationalen Austausches auf verschiedenen Ebenen, u.a. die Förderung von „Outgoings“ bei der Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes (z.B. eines Auslandspraktikums) sowie die einfachere Ansprechbarkeit einer neuen Zielgruppe von „Incomings“. Ergänzend spricht die englischsprachige Literatur u.a. zu internationalen Standards für den Austausch von Daten zwischen Organisationen im Gesundheitswesen (HL7 etc.) und deren IT-Systemen sowie zur medizinischen Dokumentation (OPS, ICD, DRG usw.) dafür. Die Gutachtenden empfehlen, dass die Einführung englischsprachiger Module gleichermaßen wie das E-Learning Berücksichtigung im Qualitätsmanagement finden zur Unterstützung der Lehre bzw. der Didaktik.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Anschlussfähig an den Bachelorabschluss ist der konsekutive Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ (120 CP) der hsg sowie Masterangebote anderer Hochschulen mit Bezug zum Gesundheitswesen, beispielsweise in den Bereichen E-Health, Gesundheitsmanagement, Public Health/Angewandte Gesundheitswissenschaften. Speziell für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ hält die Hochschule einen aufbauenden Masterstudiengang für eine Zukunftsperspektive. Im Bereich Digitalisierung wirbt die Hochschule bereits Drittmittel ein, die ausbaufähig sind.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Profil des Studiengangs sollte im Modulhandbuch durch folgende Maßnahmen geschärft werden: Die Themen künstliche Intelligenz und medizinische Dokumentation sollten in den Modulbeschreibungen abgebildet werden. Der Erwerb von betriebswirtschaftlichen Kompetenzen sowie informations- und kommunikationstechnologische Kompetenzen sollte konkretisiert werden, zum Beispiel durch eine Ergänzung des Wahlpflichtbereichs.

Module bzw. Moduleile sollten englischsprachig durchgeführt werden, englischsprachige Literatur sollte dabei berücksichtigt werden. Die Module, die Forschungsmethoden enthalten (GuDi 01, 06, 10) sollten auf Redundanzen hin überprüft und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden und als Teilnahmevoraussetzung für das Modul „Bachelorarbeit und -kolloquium“ geregelt werden.

## Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Im Sinne der Förderung der Mobilität werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Insbesondere die Praxisphase sowie das 4. Semester können im Ausland absolviert werden: Das 4. Semester mit dem Modul „Praktische Studienphase“ hat die Hochschule derart konzipiert, dass nicht nur die das Praktikum begleitende Lehrveranstaltung, sondern auch die drei weiteren, im 4. Semester vorgesehenen Module im Blended-Learning absolviert werden können. Für die drei Module werden Video-Aufzeichnungen von Vorlesungen, digitale Skripte oder Web-Based-Trainings über die elektronische Lehr-/Lernplattform Moodle bereitgestellt (asynchrone Kommunikation). Die individuelle Praktikumsbetreuung wird in Form von Web-Konferenzen angeboten (synchrone Kommunikation).

Weiterhin können die Studierenden einen ERASMUS-Aufenthalt in ihr Studium integrieren. Das International Office der Hochschule koordiniert und unterstützt die Studierenden sowie auch Dozierende und Mitarbeitende zur Wahrnehmung von Mobilität.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die bisherige Erfahrung der hsg in den primärqualifizierenden Studiengängen der Gesundheitsberufe deuten auf wenig Mobilität hin, wegen der Dichte der Zeitvorgaben. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums dient die Internationalisierung des Studiengangs bzw. die internationale Vernetzung der hsg der Mobilität der Studierenden des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“. Nach Auffassung des Gutachtergremiums sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen und fördern.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention in § 14 Abs. 1 RaPO in Verbindung mit § 63 a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) geregelt. Auf Studiengangswechsel innerhalb der Hochschule werden die gleichen Grundsätze angewendet. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 14 a Abs. 1 RaPO gemäß § 63 a Abs. 7 HG NRW festgelegt. Die Hochschule hat zur Auslegung und Anwendung der Regeln eine Leitlinie „Anerkennung und Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen auf Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule für Gesundheit (hsg)“ erlassen, in der sich zudem Verfahrensregeln finden.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus der die hauptamtlich Lehrenden mit ihrem Titel und der Denomination/Lehrgebiet hervorgehen sowie die Lehrverpflichtung insgesamt (in Semesterwochenstunden „SWS“ pro Studienjahr), die Lehrermäßigung und die Betreuung von Abschlussarbeiten. Studiengangsbetragene werden die Module angegeben, in denen gelehrt wird sowie die SWS im Studiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“. Ergänzend werden die SWS der Lehrenden in weiteren Studiengängen pro Studienjahr ausgewiesen. Im Studiengang lehren zehn Professorinnen und Professoren, für drei weitere Professuren laufen Berufungsverfahren. Der Gesamtbedarf an Lehre pro Kohorte beläuft sich auf 164 SWS. Aus der Lehrverflechtungsmatrix geht eine professorale Lehre von 80,50 % hervor (132 SWS). Lehrbeauftragte decken 32 SWS der Lehre ab und damit 19,50 % der Lehre. Für den Einsatz der Lehrbeauftragten hat die Hochschule ebenfalls eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht. Die Lehrbeauftragten sind derzeit noch nicht benannt. Jeder Lehrbeauftragten bzw. jedem Lehrbeauftragten wird ein betreuender Hochschullehrender zugewiesen.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren gelistet. Aus den Profilen der hauptamtlich Lehrenden gehen die Denomination bzw. Stellenbeschreibung hervor sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat.

Für Berufungsverfahren verfügt die Hochschule über eine Berufsordnung, die auf dem HG NRW beruht.

Die Hochschule bietet zielgruppenspezifische Personalentwicklungsmaßnahmen an, beispielsweise individuelles Coaching sowie interne und externe Weiterbildungen. Die Maßnahmen sind im „Konzept zur Förderung `guter Lehre` an der Hochschule für Gesundheit“ beschrieben. Für eine gezielte Qualifizierung neuberufener Professorinnen und Professoren wird eine Lehrermäßigung um vier SWS im ersten Semester und zwei SWS im zweiten Semester gewährt. Ein Personalentwicklungskonzept in Bezug auf wissenschaftlich Mitarbeitende sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben enthält auch umfangreiche Weiterbildungsmaßnahmen.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert vor Ort den Stand des Personalaufwuchses an der hsg: Das Verfahren sieht vor, dass die Departments (mit den Funktionen von Fachbereichen) Stellenzuweisungen erhalten und die Besetzung durch das Department erfolgt. Derzeit wird die studiengangübergreifende Professur für Gesundheit im Kindes- und Jugendalter besetzt. Die oben erwähnten drei weiteren Professuren sind folgendermaßen angelegt: Vorgesehen ist eine Rechtsprofessur, die für den Studiengang den Bereich Datenschutz und Datensicherheit abdeckt, eine Professur „Forschungsmethoden im Kontext Gesundheit (Schwerpunkt: Quantitative Forschung)“ sowie eine Professur „Forschungsmethoden im Kontext Gesundheit (Schwerpunkt: Qualitative Forschung)“. Alle drei Professuren sind als Vollzeit-Stellen geplant. Darüber hinaus ist der Ausbau der HSG noch nicht abgeschlossen und weitere Stellen für Professuren zu erwarten.

Den Gutachtenden wird vor Ort die sehr gute personelle Ausstattung der hsg deutlich. Das Lehrpersonal des DoCH erachtet das Gutachtergremium als fachlich gut aufgestellt. Aufgrund der vor Ort erläuterten Berufsstrategie halten die Gutachtenden die Nachhaltigkeit des Angebots in

der Lehre für gesichert. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

An weiterem Personal steht dem Studiengang eine Stelle wissenschaftliche Mitarbeit zur Verfügung. Die der Studiengangsentwicklung gewidmete Stelle wird im Verlauf des ersten Studienjahres die Studiengangskoordination übertragen.

Die Hochschule verfügt am „Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen“ über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen, darunter vier Hörsäle (inkl. Audimax mit 400 Plätzen), 15 Seminarräume, verschiedene Skills-Lab-Räume sowie weitere fünf Konferenzräume. Alle Seminarräume und Hörsäle sind mit Beamer, Dokumentenkamera usw. ausgestattet und an die Mediensteuerung angeschlossen. Die hsg stellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden WLAN zur Verfügung.

Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 22.000 physischen Medien, z.B. Bücher, Filme und therapeutisches Material etc. sowie einer Sammlung von Tests und Assessments („Testothek“), rund 66.000 E-Books und 279 Einzelabonnements gedruckter und elektronischer internationaler Fachzeitschriften, ergänzt durch Zeitschriftenpakete mit Cross-Access auf mehrere Tausend Titel über Paketlizenzen. Das Datenbankangebot umfasst derzeit ca. 35 lizenzierte und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken. An speziellen Fachdatenbanken und Zitierindices stehen u. a. Embase, Cinahl, Cochrane, PubMed (Medline), Livivo (ZB Medizin, Köln) und Web of Science zur Verfügung.

Die Bibliothek bietet Literaturrechercheschulungen für Studierende an. Im Projekt „Embedded Librarian“ erprobt die Bibliothek zusammen mit Lehrenden und der mediendidaktischen Koordination die Umsetzung der Schulungsangebote und weiterer bibliothekarischer Dienstleistungen in die Blended-Learning basierte Lehre. Umgesetzt sind bereits mehrere über Moodle bereit gestellte Tutorials sowie ein virtueller Semesterapparat samt Auftragsdienst für Digitalisierungen. Das DoCH ist aktiv in die Entwicklung und Erprobung des Projektes eingebunden.

Für den fachspezifischen Bedarf werden den Studierenden Zugänge zu verschiedenen relevanten Datenbanken mit Gesundheitsdaten bereitgestellt sowie EDV-Werkzeuge zur Datenmodellierung, -visualisierung und -speicherung.

Für die Literaturrecherche stehen fünf PCs bereit. In drei EDV-Arbeitsräumen stehen insgesamt ca. 70 PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. In der Bibliothek befinden sich ca. 60 studentische Arbeitsplätze, weitere 30 im Selbstlernzentrum.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für den Studiengang werden unter anderem folgende weitere zentrale Stellen genutzt: Für E-Learning steht eine 0,5-Stelle einer Stabsstelle zur Verfügung, eine 1,0-Stelle im Bereich Qualitätssicherung sowie eine 1,0-Stelle für Mediendidaktik. Weitere unterstützende Stellen sind auf der Ebene des Departments angesiedelt, zum Beispiel eine Stelle wissenschaftlicher Mitarbeit bei der Etablierung innovativer E-Learning-Elemente. Die Hochschule stellt E-Tutoring bereit. An Tools verfügt die Hochschule über Adobe Connect.

Vor Ort wird im Gespräch mit den Studierenden die Bedeutung der Stelle der Studiengangskoordination deutlich. Diese Stelle ist die erste Ansprechperson beispielsweise für Fragen zu den Praxisphasen sowie zum Studienverlauf und für Fragen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Sie berät auch zur Anschlussfähigkeit des jeweiligen Studiengangs. Darüber hinaus ist die Studiengangskoordination Kontaktperson für die Praxispartner in die Hochschule hinein. Insbesondere aus Sicht der Praxis und der Studierenden empfehlen die Gutachtenden nachdrücklich eine Verstetigung der Stelle der Studiengangskoordination.

Die Anschaffungsmittel der Bibliothek sind bislang nicht budgetiert. Das Gutachtergremium begrüßt den weiteren Ausbau der Medien.

Das Gutachtergremium hat bei einem Rundgang durch die Hochschule einige Skills Labs sowie weitere Einrichtungen, beispielsweise den Raum und die Ausstattung zur Aufzeichnung von E-Learning-Medien und den Datenschutzraum besichtigt. Am Beispiel des „Living Lab“ und des Labors für digitale Raumplanung „DiPS\_Lab“ (Lab für Digitale Methoden partizipativer Sozialraumanalyse) zeigt die Hochschule überzeugend, dass die fachspezifischen, studiengangsübergreifenden Labore für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ integrativ genutzt werden können und eine digitale Anwendung dieser Einrichtungen möglich ist. Positiv hervorzuheben sind zudem der Datenschutzraum und Archivraum, die in besonderer Weise die sozialwissenschaftliche Datenverarbeitung unterstützen.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der hsg gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des neuen Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Stelle der Studiengangskoordination sollte verstetigt werden.

### **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Jedes Modul schließt mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. Die Prüfungsformen sind in § 11 RaPO definiert und in § 3 StuPO sowie im Modulhandbuch pro Modul festgelegt. Im Studiengang sind Prüfungen in schriftlicher und mündlicher Form, als Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfung und praktische Prüfung sowie als Abschlussarbeit (§ 12 RaPO) möglich. In § 3 StuPO sowie im Modulhandbuch sind die Prüfungsform und die Dauer der Prüfung angegeben. In einzelnen Modulen ist eine Anwesenheitspflicht der Studierenden festgelegt (§ 3 Abs. 1 StuPO). Die Hochschule erläutert, dass die vorgegebenen Prüfungsformen kreativ gestaltet werden: Klausuren können mit oder ohne Fallbezug gestellt werden, Hausarbeiten können als Portfolio erstellt werden, praktische Prüfungen als Performanzprüfungen und mündliche Prüfungen können als Präsentation mittels eines Vortrags oder eines Posters abgelegt werden. Die Inhalte und Prüfungsformen werden in Modulkonferenzen der Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt.

Im Studiengang sind insgesamt 25 Modulprüfungen, davon sieben Hausarbeiten, acht Klausuren, acht mündliche Prüfungen, eine praktische Prüfung (Modul GuDi 14 „Gesundheitskommunikation und Moderation“) sowie die Bachelorarbeit vorgesehen. Schriftliche und mündliche Prüfungen finden in der Regel am Ende des Semesters in der Vorlesungszeit während eines festgelegten Zeitkorridors statt. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden (§ 16 RaPO). Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**



Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Der Prüfungsmix erscheint den Gutachtenden adäquat.

Die für drei Module festgelegte Anwesenheitspflicht ist nach Auffassung der Gutachtenden ausreichend in § 3 Abs. 1a StuPO mit dem modulspezifischen Kompetenzerwerb begründet. Ebenso trägt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Begründung für eine unbenotete Studienleistung, die ergänzend zur Modulprüfung jeweils in zwei Modulen zu erbringen ist. In einem Modul trägt die Studienleistung zum Erfolg des Projektes bei (Modul GuDi 03 „Einstiegs-Lehrforschungsprojekt“) und im anderen zur Vermittlung praktischer Kompetenzen (GuDi 14 „Gesundheitskommunikation und Moderation“).

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang ist als Präsenz-Studiengang in Vollzeit konzipiert. Die Hochschule legt einen Prüfungszeitraum am Ende der Vorlesungszeit fest, Wiederholungsprüfungen finden in der Regel vor dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters statt. Die Studierenden melden sich elektronisch zu den Modulabschlussprüfungen an. Über Verfahren und Fristen informiert die Hochschule die Studierenden über ihre Homepage. Aus dem Modulhandbuch geht modulbezogen der geplante, durchschnittliche Arbeitsaufwand hervor, differenziert nach Kontaktzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu studieren.

Pro Modul ist eine benotete Prüfungsleistung vorgesehen. Im 1. sowie im 3. Semester finden jeweils fünf, im 2., 4. und 5. Semester jeweils vier Prüfungen statt. Im 6. Semester sind drei Prüfungen abzuleisten. Die Studierenden werden per E-Mail über ihre Noten informiert.

In zwei Modulen sind zusätzlich jeweils eine unbenotete Studienleistung vorgesehen. Die Hochschule begründet die Studienleistung in den Modulen GuDi 03 „Einstiegs- und Lehrforschungsprojekt“ und GuDi 14 „Gesundheitskommunikation und Moderation“ mit didaktischen Erwägungen im Sinne von Lernverlaufskontrollen. Alle Module weisen mindestens fünf CP auf.

Als ergänzende Unterstützung für Studierende stehen Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeit zur studienbegleitenden Fachberatung sowie zur individuellen Schreibberatung zur Verfügung. „eTutorinnen“ und „eTutoren“ unterstützen Studierende (und Lehrende) bei technischen Schwierigkeiten im Rahmen der Blended-Learning-Anteile.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden organisiert die hsg einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule aufgrund der beschriebenen Maßnahmen die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Hochschule plant derzeit nicht eine strukturierte Teilzeitform des Studiengangs anzubieten. Überzeugend erläutert die Hochschule, dass Diversity an der hsg, vor allem aufgrund ihrer geografischen Lage im Ruhrgebiet und der diversen Studierendenklientel, immer mitgedacht wird und individuelle Lösungen gefunden werden.

Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachtenden plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Workloadehebungen sind im Qualitätssicherungssystem der hsg vorgesehen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters studiert, haben einen Umfang von mindestens sechs CP und schließen mit einer modulbezogenen Prüfung ab. Die Anzahl der semesterweise zu erbringenden Prüfungen hält das Gutachtergremium unter Berücksichtigung der Prüfungsformen für adäquat.

Die Studierenden melden vor Ort zurück, dass sie an der hsg das innovative Studienangebot sowie die Studiengänge mit kleinen Kohorten schätzen, die eine enge Betreuung der Studierenden ermöglichen. Gleichmaßen heben sie den interdisziplinären Austausch zwischen Studierenden verschiedener Studiengänge hervor, den die Gutachtenden für förderungswürdig halten. Darüber hinaus loben die Studierenden und Absolvierenden den Career Service, der z.B. Workshops zu Bewerbungen oder Bewerbungsgespräche anbietet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)**

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ ist als Vollzeit-Studiengang in Präsenz konzipiert. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ erläutert die Hochschule das Qualifikationsziel, Digitalisierungsprozesse für alle Bevölkerungsgruppen gut zu gestalten und die Absolvierenden im Sinne einer Scharnierfunktion zwischen Technikerinnen und Technikern, Nutzerinnen und Nutzern sowie Leistungserbringern im Kontext von Gesundheitsdaten zu befähigen. Konzeptuell und organisatorisch setzt die Hochschule diesen Anspruch durch interprofessionelle Lehre, durch eine Wissenszirkulation im Sinne eines Theorie-Praxis-Theorie-Transfers und durch Blended-Learning-Anteile im vierten Semester um.

Die Hochschule hat prozessuale Erfordernisse beschrieben, die der Evaluierung und der Adaption der fachlich-inhaltlichen Gestaltung dienen: Semesterweise Kohortengespräche und Modulkonferenzen gewährleisten einen Austausch mit Studierenden und dem Fachkollegium. Ein regelmäßiger Austausch soll auch mit verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens, z.B. mit Kooperationspartnern erfolgen zur Sicherstellung und Optimierung des Praxisbezugs. Die Lehrenden im Studiengang bringen über ihre Netzwerke in die wissenschaftliche Community einen Reflektionsraum ein, der der Weiterentwicklung des Studiengangs dient. Die Hochschule hat eine Übersicht eingereicht, aus der hervorgeht, mit welchen Einrichtungen die einzelnen Professorinnen und Professoren kooperieren, wie z.B. Gesundheits- und Jugendämtern, Krankenhäusern, Krankenkassen sowie hochschulischen und außerhochschulischen (Forschungs-)Instituten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden schätzen den Austausch der Hochschule mit den Praxispartnern bzw. möglichen Kooperationspartnern aus der Praxis zu Sicherung des Praxisbezugs im Studiengang und zum Gelingen des Theorie-Praxis-Theorie-Transfers als essentiell ein. Diesbezüglich begrüßt das

Gutachtergremium die bereits oben ausgeführte Vernetzung der hsg sowie der weiteren Kooperationsmöglichkeiten und weist erneut auf die Bedeutung der Stelle der Studiengangskoordination als Verbindung von Hochschule und Praxis hin.

Nach Auffassung des Gutachtergremiums sind die semesterweise stattfindenden Modulkonferenzen mit allen Modulverantwortlichen des Studiengangs zur Abstimmung, Diskussion der Ergebnisse der Lehrevaluation und der Kohortengespräche geeignet, die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten. Mit den beschriebenen Instrumenten stehen aus Sicht der Gutachtenden Mittel zur Verfügung, mit denen das Curriculum regelmäßig überprüft und angepasst wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule konzipiert derzeit ein Qualitätsmanagementsystem und hat zur Bündelung bestehender Maßnahmen das „Institut für hochschulische Bildung in den Gesundheitsberufen“ eingerichtet. Als zentrale Elemente zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge nennt die Hochschule interne Evaluationsmaßnahmen, die Qualitätsverbesserungskommission der hsg sowie das Hochschulleitbild.

Die Qualitätsverbesserungskommission ist nach nordrhein-westfälischem Landesrecht eingerichtet worden und ist an der Verwendung der vom Land bereitgestellten finanziellen Mittel zur Verbesserung der Studienqualität und der Lehrbedingungen beteiligt.

Für die Evaluation wurde die Evaluationsordnung der hsg für den Bereich Studium und Lehre erlassen. Befragt werden Studierende zu Beginn des Studiums, Studienabbrecherinnen und -abbrecher, Studierende zum Studienabschluss sowie Absolvierende. Zudem werden alle Module mittels standardisierter Fragebögen evaluiert. Die Studierenden bewerten dabei auch die Rahmenbedingungen, die Arbeitsbelastung sowie den subjektiven Lernerfolg. Die Evaluation soll zeitlich so stattfinden, dass noch eine Rückmeldung an die Studierenden im laufenden Semester möglich ist. Alle Evaluationen erfolgen online. Gemäß § 5 der Evaluationsordnung sind Vorschläge der Studierenden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen. Am Ende eines Moduls erhalten die Modulverantwortlichen und Lehrenden ein kriteriengeleitetes Feedback der Studierenden. Die Ergebnisse werden auch der Dekanin bzw. dem Dekan weitergeleitet, um diese in einem kollegialen Austausch zu diskutieren und ggf. Maßnahmen abzuleiten und zu vereinbaren.

Für die praktischen Studienphasen verfügt das DoCH über ein spezifisches Evaluationsinstrument, das auf die Besonderheiten der Praktika eingeht, wie z.B. die Organisation, die Lernbegleitung und Praktikumstätigkeiten sowie die begleitenden E-Learning-Anteile.

Die Praxisrelevanz des Studiengangs und den Anwendungsbezug des Moduls beurteilen die Studierenden in den Lehrevaluationen. Absolvierende äußern sich in der Studienabschlussbefragung und in der Absolvent\*innen-Befragung zur Praxisrelevanz.

Die Ergebnisse der Befragungen erhalten die Hochschulleitung sowie die Dekanin bzw. der Dekan des jeweiligen Departments. Jedes Evaluationsverfahren schließt mit einer hochschulinternen Reflexion der gewonnenen Ergebnisse ab, die in strategische und curriculare Entwicklungspläne auf zentraler und dezentraler Ebene einfließen sollen. Im Turnus von zwei Jahren veröffentlicht die Hochschule einen Hochschulevaluationsbericht.

Studierende der hsg waren im Prozess der Studiengangsentwicklung aktiv eingebunden, z.B. mittels eines partizipativen Workshops. Ein paritätisch mit Studierenden und Lehrenden besetzter Studienbeirat bringt sich in die Gestaltung und Weiterentwicklung der Studiengänge ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium hebt die beauftragte bzw. durchgeführte Markt- und Wettbewerbsanalyse zur Entwicklung des Studiengangs hervor. Zur Nachsteuerung des entwickelten Curriculums halten die Gutachtenden die von der Hochschule vor Ort beschriebenen, folgenden Qualitätssicherungsinstrumente für geeignet: Im Hochschulentwicklungsplan sind Ziele sowie Zeitfenster für die Zielerreichung festgelegt. Als Ziele kommen z.B. Kennzahlen wie Anzahl der Bewerbungen, Anzahl der Studierenden, Abbrecherquote, Einhaltung der Regelstudienzeit usw. in Betracht. Darüber hinaus dient die Lehrevaluation zur Erhebung von Daten, aus denen sich Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs ableiten lassen. Weiterhin führt die hsg intensive Absolviertenbefragungen durch und nennt als Beispiel die hochschulweite „Vamos“-Studie. Die hsg verfügt über eine interne Qualitätsverbesserungskommission sowie über Studienbeiräte in den Departments, die ebenfalls zur Weiterentwicklung der Studiengänge beitragen. Die Evaluationsordnung wird derzeit zur besseren Umsetzung des PDCA-Zyklus überarbeitet.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der hsg sowie am DoCH Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei umfassend einbezogen. Weiterhin bewertet das Gutachtergremium die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv ebenso wie den transparenten Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hat die Hochschule eine Handreichung für Lehrende konzipiert, „Gleichberechtigte Teilhabe von Studierenden an der Hochschule für Gesundheit“. Die Handreichung informiert über Unterstützungsmöglichkeiten beim Studieneinstieg sowie bei der Organisation und Durchführung des Studiums. An der hsg ist die Funktion einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung eingerichtet, die alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger per Informationsmail erreicht und in der Einführungswoche zum Thema „Studium mit Beeinträchtigungen“ vorträgt. Hochschulinterne Arbeitsgruppen, AG „Gleichberechtigte Teilhabe“ und AG „Vielfalt“ arbeiten an der Durchdringung des Themas in der Hochschule.

Die hsg verfügt über einen zentralen Gleichstellungsplan, der strategische Ziele formuliert und deren Umsetzung mittels einer hinterlegten Scorecard kontinuierlich überprüft wird. Personell wird die Gleichstellungsarbeit derzeit von einer zentralen Gleichstellungsbeauftragten, einer Stellvertreterin und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Departments vertreten.

Im Rahmen der Studiengangsentwicklung und -weiterentwicklung wird die Geschlechter- und Chancengleichheit vor allem in folgenden Bereichen umgesetzt: In sächlicher/räumlicher Hinsicht wird auf Barrierefreiheit geachtet. Personell wird besonderer Wert auf eine Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft und Lehre bei gleichzeitiger Transparenz des Rekrutierungsprozesses gelegt. Inhaltlich regt der Studiengang die Auseinandersetzung mit Theorien und Kategorien von Diversity wie Alter und Geschlecht an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Überzeugend hat die hsg die aktive Unterstützung von gleichberechtigter Teilhabe, Gender und Diversity auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Maßnahmen dargelegt, so dass die Hochschule nach Einschätzung des Gutachtergremiums über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und diese Konzepte im Studiengang für umgesetzt hält. Der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende in Bezug auf Prüfungsleistungen, die gemäß § 13 RaPO in anderer Form oder binnen anderer Frist abzulegen sind, ist sichergestellt. Zur Antragstellung auf Nachteilsausgleich stellt die Hochschule ein Formular sowie ein Informationsblatt zur Verfügung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

Studierende der hsg waren im Prozess der Studiengangsentwicklung aktiv eingebunden im Sinne des § 24 Abs. 2 S. 2 MRVO. Ein paritätisch mit Studierenden und Lehrenden besetzter Studienbeirat bringt sich in die Gestaltung und Weiterentwicklung der Studiengänge ein.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen für dieses Verfahren sind:

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Frau Dr. Anja Gärtig-Daug, Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Herr Prof. Dr. Bosco Lehr, Hochschule Flensburg

Frau Dr. Katrin Linthorst, Stadt Herne, Fachbereich Gesundheitsmanagement

Herr Patrick Fuchs, Fachhochschule Bielefeld

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	10.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	17.05.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende anderer Studiengänge der hsg
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Verschiedene Skills Labs, Datenschutzraum, Archivraum der Hochschule

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren



sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)